

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates vom 16. August 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland** 1

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2023/95 der Kommission vom 21. August 1995 zur übergangsweisen Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 vorgesehenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Getreidesubstitutionserzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkommens über die Landwirtschaft** 15

- Verordnung (EG) Nr. 2024/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird 22

- Verordnung (EG) Nr. 2025/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 23

- Verordnung (EG) Nr. 2026/95 der Kommission vom 22. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/344/EG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 3. August 1995 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen** 27

- * **Beschluß der Kommission vom 3. August 1995 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland nach dem Vereinigten Königreich und zur Einstellung der Überprüfung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen nach dem Vereinigten Königreich** 29
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1942/95 der Kommission vom 4. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 betreffend die Zollkontingente für Rindfleisch, die in den zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien andererseits geschlossenen Europa-Abkommen vorgesehen sind (ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995)** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2022/95 DES RATES

vom 16. August 1995

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23, der vorsieht, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, weiterhin für Verfahren gilt, für die eine am 1. September 1994 noch laufende Untersuchung beim Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 nicht abgeschlossen war,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juni 1994 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Rußland in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Seit Mai 1994 bestehen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Rußland in das Ver-

einigte Königreich im Anschluß an ein regionales Antidumpingverfahren⁽⁴⁾. Diese Maßnahmen bestanden in der Annahme von Verpflichtungen, aufgrund deren die Ausfuhren aus den einzelnen Ländern in das Vereinigte Königreich auf 100 000 Tonnen im Jahr beschränkt wurden.

- (3) Das Verfahren wurde auf einen Antrag der European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA) eingeleitet, der im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von Ammoniumnitrat entfiel.
- (4) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in Litauen und Rußland und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (5) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Der Ausführer in Litauen, einige Ausführer in Rußland, einige Einführer und alle antragstellenden Hersteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Mehrere betroffene Parteien und auch die litauischen und russischen Behörden stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Auch die European Fertilizer Importers Association (EFIA) legte ihren Standpunkt schriftlich dar und wurde auf ihren Antrag hin gehört.
- (7) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Antworten von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, dem einzigen Hersteller

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/95 (ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 2).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 9. 6. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ Beschluß 94/293/EG der Kommission vom 13. April 1994 (ABl. Nr. L 129 vom 21. 5. 1994, S. 24).

und Ausführer in Litauen und einigen Einführern in der Gemeinschaft. Die Kommission erhielt ferner ausführliche Antworten von einem Gemeinschaftshersteller, der nicht zu den Antragstellern gehörte; einige Hersteller in Rußland beantworteten teilweise den Fragebogen.

- (8) Die Kommission holte alle für die Dumping- und Schadensaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller:*

- Grande Paroisse SA, Paris-La-Défense, Frankreich,
- Hydro-Agri-France SA, Neuilly-sur-Seine, Frankreich,
- Hydro-Agri (UK) Ltd, Immingham, Vereinigtes Königreich,
- Hydro-Agri, Sluiskil BV, Niederlande;

b) *Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft:*

- Noortrade GmbH, Viernheim, Deutschland,
- Schweizerhall Fertilizer GmbH, Hamburg, Deutschland,
- Unifert France SA, Sète, Frankreich,
- Conagra Resources Europe Ltd, Tiverton, Devon, Vereinigtes Königreich;

c) *Hersteller im Vergleichsland:*

- Zakłady Azotowe „Pulawy“, Pulawy, Polen.

- (9) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 (Untersuchungszeitraum).
- (10) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über ihre vorläufigen Feststellungen. Mehrere Parteien nahmen schriftlich dazu Stellung, einige stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (11) Die Kommission holte weiterhin alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein. Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (12) Die Stellungnahmen der betroffenen Parteien wurden berücksichtigt und die Schlußfolgerungen der Kommission, soweit gerechtfertigt, entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (13) Bei der Ware handelt es sich um Ammoniumnitrat, ein Düngemittel, das in Form von Prills oder

Granulat angeboten wird und einen Stickstoffnährgehalt von 33 bis 35 % aufweist.

- (14) Das von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte Ammoniumnitrat ist nach seinen materiellen und technischen Eigenschaften dem Ammoniumnitrat gleichartig, das aus Rußland und Litauen in die Gemeinschaft exportiert wird, wie auch dem Ammoniumnitrat, das in Polen hergestellt und verkauft wird, welches als Vergleichsland gewählt wurde (Randnummern 22 bis 24).

C. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (15) Auf die antragstellenden Hersteller entfielen 94 % der Ammoniumnitratproduktion der Gemeinschaft, so daß sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 bilden.

- (16) Die EFIA, die die Einführer in der Gemeinschaft vertritt, behauptete, Hydro Fertilizers Ltd (VK) sollte aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, weil das Unternehmen angeblich Ammoniumnitrat aus Rußland und Litauen über Fertrachem VK, ein verbundenes Unternehmen, importierte. Jedoch wurde festgestellt, daß derartige Importe im Untersuchungszeitraum von Fertrachem nicht getätigt worden sind. Ferner wurde behauptet, daß BASF, ein anderer antragstellender Hersteller, aus den gleichen Gründen ausgeschlossen werden sollte, da die Firma angeblich Ammoniumnitrat aus Rußland und Litauen über Kali (UK) Ltd, ein verbundenes Unternehmen, importierte. Nach den Feststellungen importierte Kali (UK) Ltd effektiv im Untersuchungszeitraum Ammoniumnitrat aus Litauen und Rußland, war aber in dieser Zeit mit BASF weder direkt noch über eine Tochtergesellschaft geschäftlich verbunden und hatte auch keine Vereinbarung mit einem mit der BASF verbundenen Unternehmen für den Kauf von Ammoniumnitrat geschlossen.

Folglich wäre der Ausschluß von Hydro Fertilizers Ltd (VK) oder BASF aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht gerechtfertigt.

D. DUMPING

a) Normalwert

I. Wahl des Vergleichslands

- (17) Da die von dem Verfahren betroffenen Ausfuhrländer nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehören, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Preise oder Kosten in einem Vergleichsland bestimmt werden.

A) VORSCHLAG DES ANTRAGSTELLERS : UNGARN

- (18) Der Antragsteller behauptete, Ungarn sei wie im Fall des Regionalverfahrens für das Vereinigte Königreich (siehe Randnummer 2) auch für diese Untersuchung ein geeignetes Vergleichsland. Kontakte wurden zu Nitrogenmuvek, Varpalota, Ungarn, aufgenommen. Für den zweiten Hersteller in Ungarn standen der Kommission keine ausführlichen Angaben zur Verfügung. Nitrogenmuvek beantwortete den Fragebogen der Kommission. Aus den Angaben ging hervor, daß die Inlandsverkäufe von Nitrogenmuvek im Untersuchungszeitraum, verglichen mit den Einfuhren in die Gemeinschaft aus Rußland und Litauen, erheblich waren. 80 % der Inlandsverkäufe erfolgte in Säcken. Die ungarischen Hersteller verwendeten inländisches oder importiertes Gas, das sie zu Marktpreisen kauften.
- (19) Nitrogenmuvek gestattete jedoch nicht den von der Kommission gewünschten Kontrollbesuch. Unter diesen Umständen erschien es nicht möglich, anhand der verfügbaren ungarischen Zahlenangaben einen zuverlässigen Normalwert zu ermitteln. Abgesehen davon, daß es in Ungarn nur zwei inländische Hersteller von Ammoniumnitrat gibt, werden die Einfuhren durch einen 15%igen Einfuhrzoll und seit 1993 durch ein jährliches Einfuhrkontingent von 50 000 Tonnen Ammoniumnitrat und Calciumammoniumnitrat gegenüber den GUS-Staaten beschränkt. Der Wettbewerb ist also sehr begrenzt, so daß Ungarn als Vergleichsland nicht geeignet ist.

B) ANDERE LÄNDER

- (20) Die Kommission wandte sich an alle bekannten Hersteller von Ammoniumnitrat in Australien, Bulgarien, Kanada, Ägypten, Mexiko, Polen, der Türkei und den USA. Außerdem schlug die EFIA Algerien und Rumänien als Vergleichsländer vor, und die Kommission setzte sich mit den bekannten Herstellern in diesen Ländern in Verbindung.

Folgende Hersteller waren zur Mitarbeit bereit und beantworteten den Fragebogen der Kommission :

- Abu Qir Fertilizers Co, Alexandrien, Ägypten,
- Zakłady Azotowe „Pulawy“, Pulawy, Polen.

i) Ägypten

- (21) Im Untersuchungszeitraum überstiegen die Inlandsverkäufe von Ammoniumnitrat in Ägypten das Einfuhrvolumen aus Rußland und Litauen. Die Inlandsverkäufe wurden zu 100 % in Säcken getätigt, wie im Fall der Exporte aus Rußland und Litauen.

Obwohl drei inländische Hersteller miteinander konkurrieren und keine offiziellen Einfuhrbeschränkungen bestehen, führte der 30%ige Einfuhrzoll auf Ammoniumnitrat in Ägypten zu einer Situation, die Einfuhren praktisch verhinderte. Folglich herrscht auf diesem Markt nur ein begrenzter Wettbewerb.

ii) Polen

- (22) Im Untersuchungszeitraum erreichten die Inlandsverkäufe von Ammoniumnitrat der Firma Pulawy in etwa die gleiche Menge wie die Einfuhren aus Rußland und Litauen in die Gemeinschaft. Bei der Ware von Pulawy handelt es sich um Prills, die auf dem Inlandsmarkt ausschließlich in Säcken verkauft werden. Pulawy importiert das erforderliche Gas aus Rußland zu normalen Preisen in Hartwährung.

Auf dem Inlandsmarkt konkurrieren vier Hersteller miteinander. Im Untersuchungszeitraum bestanden keine Importbeschränkungen, und die Importe erreichten einen Marktanteil von 18,2 %.

Polen wurde daher als offener und wettbewerbsfähiger Markt für Ammoniumnitrat angesehen.

C) WAHL DES VERGLEICHSLANDES

- (23) Ungarn kommt nach den Schlußfolgerungen unter Randnummer 19 nicht als Vergleichsland in Betracht.

Was die übrigen Länder anbetrifft, in denen die Hersteller in ausreichendem Maße zur Mitarbeit mit der Kommission bereit waren, so sind zwar die Inlandsverkäufe der kooperationswilligen Unternehmen sowohl in Ägypten als auch in Polen, verglichen mit den Einfuhrmengen aus Rußland und Litauen, erheblich, und der Zugang zu den Rohstoffen ist ähnlich; dennoch wird die Auffassung vertreten, daß der polnische Markt offener ist und somit Polen als Vergleichsland in dieser Untersuchung eher geeignet ist. Polen wurde daher als Vergleichsland gewählt.

II. Bestimmung des Normalwertes

- (24) Aufgrund der Feststellungen unter Randnummer 22 können die Inlandsverkäufe von Pulawy in Polen als repräsentativ angesehen werden.

Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die der polnische Hersteller im Untersuchungszeitraum unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt in Rechnung stellte, waren gewinnbringend insofern, als sie alle anfallenden Kosten deckten, die nach den Feststellungen der normalen Kostenstruktur eines Unternehmens in einer Marktwirtschaft entsprachen.

- (25) EFMA behauptete, der Inlandspreis, auf den sich der Normalwert stützte, sei nicht korrekt, da er niedriger war als das Preisniveau auf dem polnischen Markt. Außerdem, so behauptete EFMA, könne der von dem Normalwert abgeleitete Inlandspreis nicht die Produktionskosten in Polen decken, und legte zur Stützung dieser Behauptungen Beweise vor.
- (26) Die Kommission setzte sich erneut mit dem betroffenen polnischen Hersteller in Verbindung, um die Preis- und Kostensituation in Polen zu klären. Die meisten einschlägigen Angaben dieses Unternehmens waren von der Kommission bereits nachgeprüft worden.
- (27) Das polnische Unternehmen klärte die Situation und legte Beweise dafür vor, daß der von EFMA genannte Preis auf einem Preis basierte, den Händler den Landwirten in Rechnung stellen und der folglich weit über dem Nettopreis ab Werk liegt, den der Hersteller den Händlern in Rechnung stellt. Was die Kosten anbetrifft, so wurden weitere Beweise vorgelegt, um die von der Kommission nachgeprüften Kostenangaben zu stützen und aufzuzeigen, daß sie die Kosten des Unternehmens beider Waren deckten und daß das Unternehmen das Gas zu normalen Preisen kaufte. Die Kommission konnte jedoch auch die Bestätigung dafür erhalten, daß bestimmte Kosten, die normalerweise von dem Unternehmen getragen werden, fälschlich in den eigenen Berechnungen des Normalwertes nicht berücksichtigt worden waren, und der Normalwert wurde daher erhöht, um die Tatsache widerzuspiegeln, daß diese Kosten bei der Berechnung des Normalwertes nicht von dem Inlandspreis hätten abgezogen werden sollen.
- (28) Nach erneuter Prüfung aller Angaben wird der Schluß gezogen, daß der von dem polnischen Hersteller angegebene Nettopreis ab Werk nach der Berichterstattung unter Randnummer 27 korrekt war, daß dieser Preis einen Gewinn abwarf und alle Kosten des Unternehmens auf dieser Stufe deckte.

Bei der Ermittlung des Normalwertes wurde folglich der Nettopreis ab Werk zugrunde gelegt, den Pulawy Abnehmern in Polen in Rechnung stellte.

b) Ausführpreise

- (29) Der Ausführpreis von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland und Litauen stützte sich auf den Preis, der von Ausführeern beim Verkauf der fraglichen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft gezahlt wurde. Dabei handelte es sich um den fob-Preis, den der Ausführer einem Vertreter oder Einführer in der Gemeinschaft in Rechnung stellte.

c) Vergleich

- (30) Der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis (beide ab Grenze) wurde auf der Basis des gewogenen Durchschnitts und auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen. Bei allen Geschäfts-

vorgängen war der Ausführpreis niedriger als der Normalwert, die beide für die Zwecke des Vergleichs gebührend berichtigt worden waren. Die Inlandspreise ab Werk wurden erhöht, um die normalen Transport- und Bereitstellungskosten zwischen dem Werk und dem Hafen in Polen im Untersuchungszeitraum zu berücksichtigen. Diese Erhöhung wurde auf der Grundlage der Transport- und Bereitstellungskosten ermittelt, die dem polnischen Hersteller tatsächlich entstanden und die durch Angaben anderer Firmen in Polen zu den Bereitstellungskosten für andere Sacktypen untermauert wurden.

- (31) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden zur Berücksichtigung bestimmter Verkaufskosten nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 berichtigt. Die Kosten der von dem polnischen Hersteller bei seinen Inlandsverkäufen verwendeten Säcke waren niedriger als der Preis der für die russischen Exporte verwendeten Säcke, und der Normalwert und der Ausführpreis wurden verringert, um diese direkt mit den Verkäufen zusammenhängenden Verpackungskosten widerzuspiegeln. Im Fall der litauischen Exporte waren zwar die normalen Kosten der Säcke etwas höher als im Fall des polnischen Herstellers, jedoch betraf ein erheblicher Anteil der litauischen Exportverkäufe in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum Ammoniumnitrat als Schüttgut, bei dem keine Verpackungskosten anfallen. Daher wurde eine angemessene Berichtigung nur für den Teil der Exporte vorgenommen, die Ammoniumnitrat in Säcken betrafen.

Die russischen Behörden behaupteten, der Normalwert sollte gekürzt werden, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Kosten für den Gastransport zu den russischen Werken niedriger seien als zu dem polnischen Werk. Dazu ist festzustellen, daß keine genauen Angaben zu den jeweiligen Entfernungen vorgelegt worden sind und daß Kosten und Preise in der Gaswirtschaft in Rußland nicht auf Marktwirtschaftsbasis festgelegt werden. In jedem Fall sind derartige Anträge auf Verringerung des Normalwertes für angebliche natürliche Wettbewerbsvorteile global zu beurteilen. Selbst wenn also festgestellt werden sollte, daß die russischen Hersteller einen Vorteil gegenüber dem polnischen Hersteller wegen der Nähe der Gaslieferungen hatten, so würde dies durch ihre größere Entfernung von den Ostseehäfen und die dadurch verursachten höheren Transportkosten aufgewogen. Diesem Antrag kann also nicht stattgegeben werden.

Die russischen Behörden beantragten ferner eine Herabsetzung des Normalwertes zur Berücksichtigung der angeblich leistungsfähigeren und größeren Produktionseinheiten in Rußland. Zu diesem Antrag wurden keine Beweise vorgelegt, aus denen hervorging, daß diese Werke, die Ammoniumnitrat im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft verkauften, leistungsfähiger sind als der polnische Hersteller. Folglich wird auch dieser Antrag abgelehnt.

d) Dumpingspanne

- (32) Die Dumpingspannen betragen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, 41,6 % bei den Einfuhren mit Ursprung in Rußland und 27,4 % bei den Einfuhren mit Ursprung in Litauen. Ausgedrückt in Ecu je Tonne erreichten die Spannen 31,3 im Fall Rußlands und 21 im Fall Litauens.

E. SCHÄDIGUNG

a) Marktanalyse

- (33) Der Untersuchungszeitraum für das Dumpingverfahren war der 1. April 1993 bis 31. März 1994. Im Interesse einer fairen Bewertung der Entwicklung der einschlägigen Schadensfaktoren werden die Zahlenangaben für diesen Zeitraum mit den entsprechenden Vorjahreszeiträumen verglichen. Diese Zeiträume werden aus Gründen der Einfachheit im weiteren Text wie folgt beschrieben :

1. April 1990 — 31. März 1991 „1990/91“,
 1. April 1991 — 31. März 1992 „1991/92“,
 1. April 1992 — 31. März 1993 „1992/93“.

i) Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft

- (34) Der Verbrauch in der Gemeinschaft (Verkäufe der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft plus Importe) verringerte sich von 4,76 Millionen Tonnen 1990/91 auf 4,65 Millionen Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 2,3 %. Der Verbrauch im Untersuchungszeitraum war jedoch 3,1 % höher als 1992/93, wo die Verkäufe von Ammoniumnitrat auf nur 4,5 Millionen Tonnen absanken.

ii) Volumen und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (35) Die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland und Litauen stiegen von insgesamt 26 000 Tonnen 1990/91 auf 489 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum. In Eurostat werden die Einfuhren aus Rußland und Litauen 1990/91 nicht getrennt ausgewiesen, sondern nur Zahlen für die ehemalige Sowjetunion angegeben. Da aus beiden Ländern jedoch in dieser Zeit Ausfuhren stattfanden, bestände nach den Zahlenangaben der Ausführer die vernünftigste Lösung darin, jedem Land die Hälfte der Ausfuhren aus der ehemaligen Sowjetunion zuzuweisen. Auf dieser Grundlage stiegen die Einfuhren aus Rußland um 13 000 Tonnen auf 341 000 Tonnen und die Einfuhren aus Litauen um 13 000 Tonnen auf 148 000 Tonnen (in jedem Fall würde eine andere Auftei-

lung der Einfuhrmengen auf Rußland und Litauen 1990/91 die weiteren Schlußfolgerungen in dieser Verordnung nicht wesentlich beeinflussen).

- (36) Der gemeinsame Marktanteil der Einfuhren aus Rußland und Litauen stieg von 0,5 % 1990/91 auf 10,5 % im Untersuchungszeitraum. Der Marktanteil der Einfuhren aus Rußland erhöhte sich von knapp 0,3 % auf 7,3 % und der Marktanteil der Einfuhren aus Litauen von knapp 0,3 % auf 3,2 % (¹).

iii) Preise der gedumpten Einfuhren

- (37) Der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis der Einfuhren aus Rußland und Litauen wurde mit dem gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft auf Ab-Werk-Basis verglichen, wobei eine angemessene Erhöhung für das eingeführte Material vorgenommen wurde. Verglichen wurden ausschließlich Nettopreise abzüglich aller Rabatte und Preisnachlässe. Eine Berichtigung wurde zugestanden für die Tatsache, daß erhebliche Verkäufe der Gemeinschaftshersteller vor allem auf dem französischen Markt Schüttgut betrafen, während es sich bei den Einfuhren fast ausschließlich um Ammoniumnitrat in Säcken handelte. Für die Zwecke des Vergleichs wurde der Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft daher herabgesetzt.

Bei der Berechnung des gewogenen Durchschnittspreises der gedumpten Einfuhren wurde die geringere Qualität bestimmter Mengen der russischen Ware berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Importe aus Litauen und Rußland im Untersuchungszeitraum um 14,7 ECU und 16,2 ECU je Tonne (oder 12,6 und 13,9 %) unter dem Preis des Gemeinschaftsherstellers verkauft wurden.

- (38) Die Untersuchung ergab jedoch, daß die Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt auch bei normalen Wettbewerbsbedingungen nur verkauft werden können, wenn sie zu einem niedrigeren Preis als die inländische Ware angeboten werden. Das russische und litauische Ammoniumnitrat gilt bei den Landwirten, verglichen mit der Ware der Gemeinschaftshersteller, als minderwertigerer Qualität, eine Vorstellung, die durch die Werbung bestimmter Gemeinschaftshersteller noch verstärkt wird. Außerdem können die Einführer nicht die gleiche Liefersicherheit bieten wie die inländischen Hersteller und auch nicht den gleichen Kundendienst. Schließlich handelt es sich bei der Produktion der Gemeinschaftshersteller vorwiegend um Granulat und bei der Importware aus Rußland und Litauen um Prills ; das Granulat erfordert normalerweise einen höheren Preis. Nach den während der

(¹) Die Addition stimmt nicht immer genau wegen der Ab- bzw. Aufrundung der Zahlen.

Untersuchung eingeholten Informationen entspricht der Qualitätsunterschied etwa 10 ECU/t. Dies stützt sich auf die Zahl von 8 £ Stg/t (10,4 ECU), die in dem Regionalverfahren für das Vereinigte Königreich zugrunde gelegt wurde (siehe Randnummer 2), mit einer leichten Kürzung zur Berücksichtigung des allgemeinen Rückgangs der Marktpreise in diesem Untersuchungszeitraum.

- (39) Nach Berücksichtigung des normalen Vorteils der Gemeinschaftshersteller gegenüber den Einfuhren unterboten die Preise der Importe aus Litauen und Rußland die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum um 4,7 ECU bzw. 6,2 ECU/t (oder um 4,4 % bzw. 5,8 %).
- (40) EFIA behauptete, die Differenz von 10 ECU/t zwischen dem Verkaufspreis der Gemeinschaftshersteller und dem Preis der gedumpte Importe sei zu niedrig angesetzt, da sie sich auf das Regionalverfahren gegenüber dem Vereinigten Königreich stütze. Im Fall eines gemeinschaftsweiten Verfahrens sollte die Preisdifferenz auf dem anderen wichtigen Markt, nämlich Frankreich, höher veranschlagt werden, da es sich hier um einen von jeher stark geschützten Markt handelt und die Landwirte gegenüber Importen besonders mißtrauisch sind. EFIA behauptet also, daß die Einfuhren billiger angeboten werden mußten, als die Kommission veranschlagt hatte, um diese Unterschiede hinsichtlich der Qualitätsvorstellung zu überwinden und auf dem Markt Fuß zu fassen.

Dieses Argument ist zurückzuweisen. Erstens wurde festgestellt, daß der Preis der gedumpte Einfuhren in Frankreich höher war als im Vereinigten Königreich und daß die Preisunterbietung folglich niedriger war. Zweitens war auch das absolute Niveau der Marktpreise im Untersuchungszeitraum im Fall des gemeinschaftsweiten Verfahrens niedriger als in dem regionalen Verfahren. Nach Abwägung aller Faktoren besteht also kein Grund dazu, für den Qualitätsunterschied mehr als 10 ECU anzusetzen, zumal keine weiteren Beweise dafür vorgelegt worden sind.

iv) Kumulierung der gedumpte Einfuhren

- (41) Bei der Ermittlung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war die Frage zu klären, ob die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Rußland und Litauen global beurteilt werden sollten.
- (42) Auf den ersten Blick sprechen mehrere Faktoren für eine Kumulierung.

— Das Einfuhrvolumen ist sowohl im Fall Rußlands als auch im Fall Litauens erheblich.

Im Untersuchungszeitraum erreichten sie einen Marktanteil von 7,3 % bzw. 3,2 %.

- Die materiellen Eigenschaften des Ammoniumnitrats aus beiden Ländern sind weitgehend ähnlich.
 - Die russischen und die litauischen Waren konkurrieren in der Gemeinschaft untereinander und mit der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
 - Die russischen und die litauischen Waren werden in der Gemeinschaft über die gleichen Vertriebskanäle verkauft, und der Verkaufspreis von Ammoniumnitrat guter Qualität aus beiden Ländern ist in der Gemeinschaft mehr oder weniger der gleiche.
- (43) In diesem besonderen Fall sind jedoch mehrere weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Obgleich die Einfuhren aus Rußland und Litauen im Untersuchungszeitraum global anstiegen, erhöhten sich die Importe aus Rußland um 55 % gegenüber 1992/93, die Importe aus Litauen aber gingen in der gleichen Zeit um 28 % zurück trotz einer globalen Nachfragezunahme um 3 %. Der Marktanteil Rußlands stieg von 4,9 % auf 7,3 % und derjenige Litauens fiel von 4,6 % auf 3,2 %. Nach einer Situation der Parität 1992/93 veränderte sich die Entwicklung der Einfuhren aus Litauen und Rußland im Untersuchungszeitraum soweit, daß die Einfuhren aus Litauen nur noch etwa 40 % der Einfuhren aus Rußland ausmachten.

Obgleich die Verkaufspreise, die Einführer in der Gemeinschaft für die russische und litauische Ware normaler Qualität in Rechnung stellten, nicht stark voneinander abwichen, erforderte die litauische Ware einen leichten Aufschlag. Der durchschnittliche cif-Einfuhrpreis der litauischen Ware betrug im Untersuchungszeitraum 89 ECU/t und derjenige der russischen Ware 75 ECU. Der durchschnittliche fob-Ausfuhrpreis von litauischem Ammoniumnitrat liegt weit über dem Preis der russischen Ware. Diese Differenz in den Durchschnittspreisen erklärt sich dadurch, daß bestimmte Sendungen der russischen Ware minderer Qualität waren, die ungewöhnlich niedrigere Preise beim Eintreffen in der Gemeinschaft zur Folge hatte und die Verbraucher in der Vorstellung bestärkte, daß die Ware aus Rußland von minderer Qualität und weniger zuverlässig war als das Ammoniumnitrat aus Litauen, das in gutem Zustand an der Grenze der Gemeinschaft eintraf.

Eine Besonderheit in diesem Verfahren ist die vorausgegangene regionale Untersuchung in dem Vereinigten Königreich, die zu Maßnahmen führte, welche die Schädigung auf dem Markt des Vereinigten Königreichs beseitigen sollten. Bis 1993 konzentrierten sich die Exporte sowohl Rußlands als auch Litauens auf das Vereinigte Königreich.

Im Untersuchungszeitraum war nach wie vor der größte Teil der Exporte Litauens in die EG für das Vereinigte Königreich bestimmt. Infolge dieser hohen Konzentration auf das Vereinigte Königreich erreichten die litauischen Exporte in der übrigen Gemeinschaft nur einen Marktanteil von knapp 2 % gegenüber 4 % im Vereinigten Königreich. Dagegen gingen weniger als 40 % der Exporte Rußlands in die Gemeinschaft in das Vereinigte Königreich, und der Marktanteil Rußlands am Gemeinschaftsmarkt war einheitlicher als derjenige Litauens.

In der übrigen Gemeinschaft erhöhten die Importe aus Rußland ihren Marktanteil im Untersuchungszeitraum erheblich und verlagerten sich von dem Markt des Vereinigten Königreichs, während die Importe aus Litauen rückläufige Tendenzen zeigten. Die Einfuhren aus Litauen in die EG (ohne Vereinigtes Königreich) fielen von 33 153 Tonnen (erstes Quartal Ende März 1993) auf 28 676 Tonnen (erstes Quartal Ende März 1994) oder um 13,5 %. Die Ausfuhren von Rußland stiegen dagegen von 22 768 Tonnen auf 105 830 Tonnen oder um 364 %.

v) *Schlußfolgerung*

- (44) Wegen der unterschiedlichen Entwicklung der Einfuhren aus Rußland und Litauen, was Mengen und Marktanteil in der Gemeinschaft und ihren Grad der Konzentration auf den Markt des Vereinigten Königreichs anbetrifft, und wegen der unterschiedlichen Preise wird die Auffassung vertreten, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen den beiden eine Kumulierung in diesem Fall nicht angezeigt erscheinen lassen.

b) **Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

i) *Produktion*

- (45) Die Ammoniumnitratproduktion der Gemeinschaftshersteller fiel von 4,68 Millionen Tonnen 1990/91 auf 3,69 Millionen Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 21 %. Dennoch lag die Produktion im Untersuchungszeitraum um 6,7 % höher als 1992/93, wo sie auf 3,46 Millionen Tonnen zurückgegangen war.

ii) *Kapazitätsauslastung*

- (46) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich von 9,12 Millionen Tonnen 1990/91 auf 8,58 Millionen Tonnen im Untersuchungszeitraum oder um 6 %. In der

gleichen Zeit fiel die Kapazitätsauslastung von 51 % auf 43 %.

iii) *Lagerbestände*

- (47) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fielen von 363 000 Tonnen Ende 1990/91 auf 201 000 Tonnen am Ende des Untersuchungszeitraums.

iv) *Verkäufe in der Gemeinschaft*

- (48) Zwischen 1990/91 und 1992/93 verringerten sich die Inlandsverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 3,85 auf 3,16 Millionen Tonnen. Obgleich sich die Verkäufe im Untersuchungszeitraum auf 3,40 Millionen Tonnen erhöhten, lagen sie immer noch 12 % unter dem Niveau von 1990/91.

v) *Marktanteil*

- (49) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt fiel von 81 % 1990/91 auf 69 % 1992/93, bevor er im Untersuchungszeitraum wieder auf 73 % anstieg.

vi) *Preise*

- (50) Die Nettoverkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fielen im gewogenen Durchschnitt von 145,4 ECU/t 1990/91 auf 117,1 ECU/t 1992/93 und dann auf 106,9 ECU im Untersuchungszeitraum. Die Preise im Untersuchungszeitraum lagen folglich um 26,5 % unter dem Niveau von 1990/91.

vii) *Rentabilität*

- (51) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielte 1990/91 im gewogenen Durchschnitt einen Verkaufsgewinn von 15,6 %. 1992/93 erlitt er bereits Einbußen von 2,7 % und im Untersuchungszeitraum von 6,8 %.

viii) *Beschäftigung*

- (52) Die Zahl der unmittelbar in der Ammoniumnitratproduktion Beschäftigten verringerte sich in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 634 von 2 444 1990/91 auf 1 810 im Untersuchungszeitraum oder um 26 %. Dieser Beschäftigungsrückgang entspricht dem Produktionsrückgang, der etwas mehr als 21 % erreichte.

c) **Schlußfolgerung**

- (53) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich zwischen 1990/91 und dem Ende des Untersuchungszeitraums eindeutig verschlechtert. Die Entwicklung der meisten maßgeblichen Wirtschaftsindikatoren war negativ.

In dieser Zeit gingen Produktion, Kapazitätsauslastung, Inlandsverkäufe und Marktanteil zurück, während die Preise um 26 % fielen und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der 1990/91 noch Gewinne erzielte, im Untersuchungszeitraum schwerwiegende Verluste erlitt.

Produktion und Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besserten sich zwar im Untersuchungszeitraum gegenüber 1992/93, doch spiegeln sich darin nur die allgemeine Nachfragezunahme wie auch eine geringe Erhöhung seines Marktanteils wider, da der Marktanteil des Wirtschaftszweigs um knapp 4 % und der Absatz um nahezu 8 % stieg. Gleichzeitig mußte der Wirtschaftszweig im Untersuchungszeitraum seine Preise weiter senken.

Der Absatzrückgang und der Preisverfall führten im Zusammenspiel zu Umsatzeinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei Ammoniumnitrat, da der Umsatz im Untersuchungszeitraum nur noch 65 % des Niveaus von 1990/91 erreichte.

- (54) Aufgrund der obigen Faktoren wird der Schluß gezogen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitten hat.

F. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG

a) Schädigung durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Rußland

i) Verkäufe

- (55) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum verringerte sich der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 452 000 Tonnen, während die gedumpte Einfuhren aus Rußland um 328 000 Tonnen stiegen. Obgleich ein kleiner Teil der Importe aus Rußland geringerer Qualität war und für Lösungen besonders billig verkauft werden mußte, steht eindeutig fest, daß der größte Teil der Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei den Inlandsverkäufen den gedumpten Einfuhren aus Rußland zugeschrieben werden kann, die diese verdrängten.

ii) Marktanteil

- (56) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum erhöhte sich der Marktanteil der gedumpten Importe aus Rußland von 0,3 % auf 7,3 %. In dieser Zeit fiel der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 8 Prozentpunkte von 81 % auf 73 %.
- (57) Zwischen 1992/93 und dem Untersuchungszeitraum erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil von 69 % auf 73 %, jedoch auf Kosten der Importe aus anderen Quellen (einschließlich Litauen), die um 7 Prozent-

punkte wieder auf das Niveau von 1990/91 zurückfielen. Der Marktanteil der Importe aus Rußland stieg weiter an zwischen 1992/93 und dem Untersuchungszeitraum. Unter diesen Umständen steht außer Frage, daß der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum in erster Linie dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Rußland zuzuschreiben war.

iii) Produktion

- (58) Die Produktion von Ammoniumnitrat ging zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum um nahezu 1 Million Tonnen zurück. Der gleichzeitige Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Rußland um 328 000 Tonnen trug weitgehend zu diesem Produktionsrückgang und einer entsprechenden Verringerung der Kapazitätsauslastung bei, selbst wenn man die geringere Qualität eines Teils der Einfuhren berücksichtigt, wie unter Randnummer 56 dargelegt.

iv) Preise und Rentabilität

- (59) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum fiel der durchschnittliche Nettoverkaufspreis der Gemeinschaftshersteller von 145 auf 107 ECU/t. Gleichzeitig stiegen die gedumpte Einfuhren aus Rußland um 328 000 Tonnen und verdrängten in gleichem Umfang die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller. Seit 1990/91 wurden diese gedumpte Importe ständig zu Preisen angeboten, die selbst bei Berücksichtigung eines Qualitätsunterschieds zwischen der Ware der Gemeinschaftshersteller und der Importware weit unter den Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller lagen.

Anhand der beigebrachten Beweise wurde festgestellt, daß zahlreiche Abnehmer allein aus Preisgründen nunmehr den Importen aus Rußland den Vorzug gaben.

- (60) Daher wird der Schluß gezogen, daß die Gemeinschaftshersteller ihre Preise weit unter ihre Kosten senken mußten, um ein gewisses Absatzniveau gegenüber den Billigpreisen der gedumpten Importe aus Rußland zu wahren. Die nach der Berichtigung für Qualitätsunterschiede bescheidene Preisunterbietung seitens der russischen Importe im Untersuchungszeitraum, die unter Randnummer 39 aufgezeigt wurde, beweist nur, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine eigenen Preise zur Verteidigung seiner Konkurrenzfähigkeit soweit senken mußte, daß sie fast 7 % unter den Produktionskosten lagen.

Die gedumpte Importe aus Rußland haben eindeutig erheblich zum Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen und sind folglich weitgehend für die Rentabilitäts- einbußen verantwortlich.

b) Schädigung durch die gedumpte Einfuhren aus Litauen

i) Verkäufe

(61) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 452 000 Tonnen zurück, während die Einfuhren aus Litauen um 135 000 Tonnen stiegen. Ein Teil der Absatzeinbußen in der Gemeinschaft hängt folglich mit den gedumpten Einfuhren aus Litauen zusammen, obgleich im Untersuchungszeitraum die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegenüber 1992/93 um 287 000 Tonnen zunahmen und die Importe aus Litauen um 58 000 Tonnen zurückgingen. Die globalen Auswirkungen der Importe aus Litauen waren daher eher begrenzt.

ii) Marktanteil

(62) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum stieg der Marktanteil der gedumpten Importe aus Litauen von 0,3 % auf 3,2 %. In dieser Zeit fiel der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie bereits erwähnt, um 8 Prozentpunkte von 81 % auf 73 %.

(63) Unter diesen Umständen hängt der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eindeutig mit dem Anstieg der gedumpten Importe aus Litauen zusammen. Jedoch ist daran zu erinnern, daß zwischen 1992/93 und dem Untersuchungszeitraum der Marktanteil der Importe aus Litauen von 4,6 % auf 3,2 % zurückging. Daher wird global der Schluß gezogen, daß Litauen für die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nur wenig verantwortlich ist.

iii) Produktion

(64) Die Produktion von Ammoniumnitrat ging zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum um fast 1 Million Tonnen zurück. Der Anstieg der gedumpten Einfuhren um 135 000 Tonnen dürfte jedoch kaum für diesen Produktionsrückgang und die Verringerung der Kapazitätsauslastung verantwortlich sein. Im Untersuchungszeitraum stieg die Produktion der Gemeinschaftshersteller um 232 000 Tonnen, und die Einfuhren aus Litauen fielen um 58 000 Tonnen.

iv) Preise und Rentabilität

(65) Die Ware aus Litauen ist teurer als die Ware aus Rußland, und nur ein begrenzter Anteil der Gemeinschaftsproduktion dürfte durch die Importe aus Litauen verdrängt worden sein. Außerdem fielen die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum um 9 %,

während gleichzeitig die Einfuhren aus Litauen um 28 % zurückgingen und ihr cif-Preis um 9 % stieg.

(66) Daher wird der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus Litauen die Preise und die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller nicht wesentlich beeinflussten.

c) Schädigung durch andere Faktoren

i) Einfuhren aus anderen Ländern

(67) Zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Einfuhren aus anderen Ländern als Rußland und Litauen von 629 000 auf 537 000 Tonnen, das sind 92 000 Tonnen oder 15 %. Gleichzeitig fiel der Marktanteil dieser Einfuhren, die hauptsächlich aus Osteuropa und Nordafrika stammten, von 13,2 auf 11,6 %. Obgleich die Preise dieser Importe niedriger waren als die Preise der Gemeinschaftshersteller, lagen sie immer noch über den Preisen der Importe aus Rußland oder Litauen.

(68) Unter diesen Umständen wird der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus anderen Ländern zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum nicht wesentlich beitragen.

ii) Rückgang der Gesamtnachfrage

(69) Der Gesamtverbrauch an Ammoniumnitrat fiel in der Gemeinschaft zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum um 109 000 Tonnen. In der gleichen Zeit gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 452 000 Tonnen zurück, während die Importe aus Rußland und Litauen um 463 000 Tonnen zunahmen. Daraus wird der Schluß gezogen, daß der Rückgang der Gesamtnachfrage in der Gemeinschaft nur begrenzt für die Absatzeinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich war.

iii) Strategie der Gemeinschaftshersteller

(70) Da die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum um 1 Million Tonnen zurückging, während die gedumpten Einfuhren um 463 000 Tonnen zunahmen, haben eindeutig andere Faktoren zu dem Produktionsrückgang und der damit verbundenen Verringerung der Kapazitätsauslastung und der Beschäftigung beigetragen. Die Untersuchung ergab, daß noch zwei weitere Faktoren für den Produktionsrückgang verantwortlich waren :

i) Abbau der Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Randnummer 47),

ii) Rückgang des Eigenverbrauchs der Gemeinschaftshersteller an Ammoniumnitrat zum Vermischen mit Mehrnährstoffdünger.

Diese beide Faktoren spielten fraglos eine bedeutende Rolle in dem Rückgang der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (71) Die Untersuchung ergab ferner, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum die Produktionskapazität auf einem Niveau hielt, das die Nachfrage überstieg. Wenn auch einige Werke einen Teil der gemeldeten Kapazität für Ammoniumnitrat zur Herstellung anderer Nitrogenprodukte verwenden können und die globale Kapazität um 6 % verringert wurde, steht außer Frage, daß die Kapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch ohne die gedumpte Einfuhren aus Rußland und Litauen im allgemeinen immer noch die Marktnachfrage überstieg. Dieser Sachverhalt dürfte dazu beigetragen haben, daß die fixen Kosten für dieses Produkt höher waren als notwendig.

d) **Schlußfolgerung**

- (72) Die unter den Randnummern 67 bis 71 genannten anderen Faktoren sind zum Teil für den Rückgang der Produktion der Kapazitätsauslastung und der Beschäftigung in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verantwortlich, und die Aufrechterhaltung einer übermäßigen Kapazität kann zu höheren Produktionskosten beigetragen und die Gewinne nachteilig beeinflusst haben. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1990/91 und dem Untersuchungszeitraum in der Lage war, seine durchschnittlichen Produktionskosten von 126 auf 115 ECU zu senken und daß er dennoch nicht mit den gedumpten Importen konkurrieren konnte.
- (73) Die gedumpte Importe aus Litauen beeinflussten in gewisser Weise Absatz und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und trugen geringfügig zu dem Rückgang von Produktions- und Kapazitätsauslastung bei (Randnummern 61 bis 66). Angesichts des geringen Umfangs der Importe aus Litauen und ihres erheblichen Rückgangs im Untersuchungszeitraum ist ihr Beitrag zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt als gering anzusehen. Wie bereits festgestellt, erreichten die Importe aus Litauen nur in dem Vereinigten Königreich einen erheblichen Marktanteil, wo die regionalen Antidumpingmaßnahmen gegenüber Ammoniumnitrat aus Litauen in Kraft bleiben.
- (74) Die verbleibende Schädigung, die durch die gedumpte Einfuhren aus Rußland verursacht wurde, besteht hauptsächlich in dem Rückgang von Absatz und Marktanteil und damit in dem Rückgang der Preise und Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Einfuhren aus Rußland beeinflussten ferner nachteilig Produktion, Kapazitätsauslastung und Beschäftigung (Rand-

nummern 55 bis 60). Die Auswirkungen der Importe aus Rußland trafen den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, da ihre Marktanteil erheblich war und in der gesamten Gemeinschaft stieg.

- (75) Abschließend wird festgestellt, daß ein bestimmter Teil der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren verursacht wurde. Der kleinere Teil der Schädigung, der den gedumpten Einfuhren aus Litauen zuzuschreiben ist, kann nicht als bedeutend angesehen werden. Angesichts des Ausmaßes der gesamten Schädigung in diesem Fall ist jedoch der Schluß zu ziehen, daß die verbleibende Schädigung, die durch die gedumpte Einfuhren aus Rußland hervorgerufen wurde, für sich genommen bedeutend ist.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeines

- (76) Bei der Prüfung der Frage, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, wird vor allem berücksichtigt, daß die handelsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings beseitigt und ein effektiver Wettbewerb wiederhergestellt werden müssen.

2. Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (77) In diesem Verfahren würden ein oder mehrere Gemeinschaftshersteller ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren gezwungen sein, Werke stillzulegen oder überhaupt die Produktion aufzugeben, vor allem angesichts der hohen Überkapazitäten in Rußland und der im Untersuchungszeitraum festgestellten Dumpingpraktiken. Dies hätte umfangreiche Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft zur Folge und würde den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt verringern.
- (78) EFIA behauptete, in Rußland beständen keine Überkapazitäten in der Ammoniumnitratproduktion. Diese Behauptung wird jedoch durch die Antworten der kooperationswilligen Ausführer widerlegt, die im Untersuchungszeitraum über eine ungenutzte Kapazität von mehr als 1 Million Tonnen verfügten und auf die zudem nur ein geringer Anteil der Ammoniumnitratproduktion in Rußland entfällt. Eine im Januar 1995 veröffentlichte unabhängige Studie kam zu dem Schluß, daß der Kapazitätsüberhang in Rußland bei Ammoniumnitrat mehr als 5 Millionen Tonnen erreicht.

3. Auswirkungen auf die Abnehmer

- (79) Es trifft zu, daß die Landwirte in der Gemeinschaft kurzfristig von den niedrigeren Preisen der gedumpten Einfuhren profitieren. Jedoch ist zu bedenken, daß Düngemittel nur noch 12 % der gesamten Einsatzkosten der Landwirte in der Gemeinschaft ausmachen, da die Düngemittelpreise in den letzten Jahren erheblich gesunken sind.

Daher dürften Preisanpassungen infolge von Antidumpingmaßnahmen keinen nennenswerten Einfluß auf die finanzielle Lage der Landwirte haben, zumal relativ bescheidene Maßnahmen zur Beseitigung des schadensverursachenden Dumpings erforderlich sind und alles in allem kein ausreichender Grund dafür vorliegt, in diesem Fall den Gemeinschaftsherstellern legitime Schutzmaßnahmen zu verwehren.

4. Auswirkungen auf den Handel mit Rußland

- (80) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft und bei der Ausarbeitung der Vorschläge ist der erklärten Absicht der Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen, den Handel mit Rußland zur Erleichterung seines Übergangs zur Marktwirtschaft zu fördern. Dies bedeutet aber nicht, daß auf Antidumpingmaßnahmen verzichtet werden sollte, wenn sie notwendig sind, daß aber die vorgeschlagene Lösung den Konflikt zwischen der Verhinderung einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren und der Notwendigkeit einer Förderung der Zunahme des Handels mit Rußland auf ein Mindestmaß beschränken sollte.

5. Schlußfolgerung

- (81) Es wird der Schluß gezogen, daß Antidumpingmaßnahmen in diesem Fall im Interesse der Gemeinschaft liegen. Dennoch sollten die Argumente unter Randnummer 80 bei der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden.

H. SCHLUSSFOLGERUNG

1. Einstellung des gemeinschaftsweiten Verfahrens gegenüber Litauen

- (82) Aufgrund der Schlußfolgerung, daß die Importe aus Litauen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursacht haben, wurde das Verfahren gegenüber Litauen mit dem Beschluß 95/344/EG der Kommission⁽¹⁾ eingestellt.

2. Geltende Maßnahmen für das Vereinigte Königreich

- (83) Die derzeitige gemeinschaftsweite Untersuchung gegenüber Ammoniumnitrat aus Litauen und Rußland ergab, daß im Fall Rußlands Antidumpingmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene gerechtfertigt sind. Gleichzeitig ist festzustellen, daß im Anschluß an das unter Randnummer 2 genannte regionale Verfahren seit Mai 1994 Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat aus Rußland und Litauen in dem Vereinigten Königreich bestehen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um mengenmäßige Verpflichtungen, die die jährlichen Einfuhren aus Litauen und Rußland in das Vereinigte Königreich auf jeweils 100 000 Tonnen beschränken.

- (84) Im Fall der Einfuhren aus Rußland liefern die regionalen Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt keinen angemessenen Schutz, da im Untersuchungszeitraum rund 60 % der Ammoniumnitratimporte der Gemeinschaft aus Rußland für andere Mitgliedstaaten als das Vereinigte Königreich bestimmt waren. Die Einfuhren erreichten mehr als 200 000 Tonnen und zeigten gegenüber 1992/93 einen hohen Anstieg.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit auf die anderen Mitgliedstaaten 55 % der Gemeinschaftsproduktion und 60 % der Nachfrage entfielen und daß die fraglichen Hersteller stärker unter den Preis- und Gewinneinbußen litten als die Hersteller im Vereinigten Königreich.

3. Endgültige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gegenüber den Einfuhren aus Rußland

- (85) Antidumpingmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind folglich gegenüber den Einfuhren aus Rußland gerechtfertigt. Die regionalen Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren im Vereinigten Königreich müssen daher aufgehoben werden, da sonst das Vereinigte Königreich durch zwei getrennte Maßnahmen gleichzeitig geschützt würde.

Das regionale Verfahren gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland in das Vereinigte Königreich wurde dementsprechend mit Beschluß 95/345/EG der Kommission⁽²⁾ eingestellt.

- (86) Mehrere Parteien behaupteten, die Preise von Ammoniumnitrat in der Gemeinschaft und damit die Situation der Gemeinschaftshersteller hätten sich seit dem Ende des Untersuchungszeitraums gebessert und diese Besserung mache Schutzmaßnahmen überflüssig und sollte berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

Obgleich dies nicht der Gegenstand einer offiziellen Untersuchung war, hat es den Anschein, daß sich die Marktsituation bei Ammoniumnitrat wie bei allen nitrogenen Düngemitteln seit dem Ende des Untersuchungszeitraums gebessert hat. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß das schadensverursachende Dumping beseitigt werden muß, obgleich die vorgeschlagene Maßnahme dieser Situation Rechnung tragen sollte.

4. Art der Maßnahme

- (87) Es wird der Schluß gezogen, daß endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland in Form eines variablen Zolls eingeführt werden sollten. Dies hätte den Vorteil, daß die Exportpreise auf ein Niveau angehoben werden, das das schadensverursachende Dumping beseitigt und gleichzeitig keine Mehrbelastung für die Ausführer zur Folge hat, die daraufhin die Ausfuhrpreise auf diesem Niveau oder darüber festgesetzt haben.

Mit diesem Vorgehen werden die Notwendigkeit, das schadensverursachende Dumping zu beseitigen, und die Erwägungen unter den Randnummern 80 und 86 in Einklang gebracht.

- (88) EFIA äußerte die Befürchtung, daß ein Zoll in Form eines Mindestpreises den Ausführern den Export in die Gemeinschaft im Fall eines Absinkens der Marktpreise oder einer Änderung des Dollarwechselkurses erschweren könnte. Für diesen Fall stellt der Rat fest, daß die Kommission bereit wäre, die Einleitung einer sofortigen Überprüfung der Maßnahme in Erwägung zu ziehen, sofern ausreichende Beweise dafür vorgelegt würden, selbst wenn noch kein Jahr nach der Einführung des Zolls vergangen ist.

5. Zollsatz

a) *Zielpreis für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

- (89) Zur Ermittlung der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlichen Erhöhung der Preise der gedumpte Einfuhren wurden die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft je Tonne verpacktes Ammoniumnitrat berechnet, zuzüglich eines Gewinns von 5 %, um einen Zielpreis zu erhalten, mit dem die Schädigung beseitigt wird.

Ein Gewinn von 5 % wurde in vorausgegangenen Antidumpingverfahren gegenüber Harnstoff und UAN-Lösungen zugrunde gelegt und daher als angemessene Gewinnspanne für Nitrogendüngemittel in einem Antidumpingverfahren angesehen.

- (90) EFMA behauptete, der in dem Regionalverfahren gewählte Zielgewinn von 10 % der Kosten wäre eine geeignetere Gewinnspanne.

- (91) Die in dem Regionalverfahren gewählte Gewinnspanne wurde nicht auf die tatsächlichen Produktionskosten im Vereinigten Königreich angewandt, sondern auf Kosten, die, um den Einfluß anderer Faktoren als der gedumpte Einfuhren auszuklammern, berichtigt worden waren. In jedem Fall entfällt auf das Vereinigte Königreich nur ein ganz geringer Teil der Gemeinschaftsproduktion von Ammoniumnitrat, und die Kosten sind niedriger als in der übrigen Gemeinschaft. Die Kostenstruktur der Hersteller im Vereinigten Königreich läßt daher unter normalen Marktbedingungen mit Recht einen höheren Gewinn erwarten als im Fall des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als Ganzes. Außerdem wurde festgestellt, daß die fixen Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Aufrechterhaltung der Überkapazität (Randnummer 71) leicht überhöht sind. EFMA machte ferner geltend, daß wegen bestimmter Kosten, die bei Ammoniumnitrat, aber nicht bei der Herstellung von Harnstoff oder UAN-Lösungen anfallen, eine höhere Gewinnspanne zugrunde gelegt werden sollte. EFMA legte jedoch keine ausreichenden Beweise dazu vor. In Anbetracht dieses Sachverhalts und nach gründlicher Prüfung der Frage wird der Schluß gezogen, daß 5 % der tatsächlichen Kosten einen angemessenen Gewinn darstellen.

- (92) Bei einem Gewinn von 5 % und unter Berücksichtigung der 10 ECU für den unter Randnummer 38 festgestellten Qualitätsunterschied ist der Preis der gedumpte Einfuhren aus Rußland zur Beseitigung der Schädigung um 20,4 ECU/t zu erhöhen.

b) *Zoll auf der Grundlage der Schadensermittlung*

- (93) Die Dumpingspanne beträgt im Fall von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland 31,3 ECU/t.

Da die Dumpingspanne höher ist als die zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Preiserhöhung (Schadensschwelle), wird der Antidumpingzollsatz auf der Höhe der Schadensschwelle von 20,4 ECU/t festgesetzt.

c) *Berechnung des Mindestpreises für die Bestimmung eines variablen Zolls*

- (94) Der Mindestpreis wird berechnet durch Addition des Exportpreises (frei Grenze), der Schadensschwelle, der Frachtkosten, der Versicherungskosten und der Händlerspanne, um einen cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zu erhalten. Ein Antidumpingzoll wird nur erhoben, wenn der cif-Einfuhrpreis unter dieses Niveau absinkt.

- (95) Zur Berechnung der zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr anfallenden Kosten genügt es nicht, die Differenz zwischen dem Ausfuhrpreis ab russische Grenze und dem Eurostat-cif-Preis zugrunde zu legen, da der durchschnittliche cif-Preis der russischen Einfuhren durch einen Anteil minderwertiger Produkte gedrückt wird, während der Ausfuhrpreis sich nur auf Ammoniumnitrat normaler Handelsqualität stützt. Der obige Vergleich würde die anfallenden Kosten unterschätzen und zu einem Mindestpreis führen, der die Schädigung nicht vollständig beseitigt.

Da die Einführer und Ausführer von russischem Ammoniumnitrat nicht in vollem Umfang zur Mitarbeit bereit waren, bestände die vernünftigste Methode darin, die zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr der Ware aus Litauen in die Gemeinschaft anfallenden Kosten zugrunde zu legen, die anhand der während der Untersuchung nachgeprüften Angaben ermittelt wurden. Die Ware ist normalerweise von guter Qualität und wird über die gleiche Entfernung und unter den gleichen Bedingungen wie russisches Ammoniumnitrat versandt.

Das russische Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen behauptete, die sich aus dieser Berechnung ergebende Zahl von 24,7 ECU/t sei zu hoch, und legte bestimmte Angaben von Ausfühern zu niedrigeren Frachtraten vor. Diese Angaben können nicht akzeptiert werden, da sie erst sehr spät in dem Verfahren vorgelegt und nicht nachgeprüft wurden, ferner nur einen kleinen Anteil der Gesamtexporte betrafen und die Spanne für Händler oder andere Vertriebsunternehmen nicht berücksichtigten, die die Ware zwischen der russischen fob-Stufe und der cif-Stufe der Gemeinschaft kaufen und verkaufen. Dies ist nach den während der Überprüfung beigebrachten Informationen der normale Vertriebsweg für russisches Ammoniumnitrat.

Wird die Berechnungsmethode auf russisches Ammoniumnitrat angewandt, so führt sie zu folgendem Ergebnis :

Ausfuhrpreis (ab Grenze)	57,8 ECU je Tonne
Schadensschwelle	20,4 ECU je Tonne
Fracht und Versicherungskosten usw.	24,7 ECU je Tonne
<hr/>	
Insgesamt	102,9 ECU je Tonne

- (96) Der Mindestpreis für die verpackte Ware aus Rußland sollte daher 102,9 ECU/t betragen.
- (97) EFIA behauptete, der Mindestpreis sollte herabgesetzt werden, wenn Ammoniumnitrat als Schüttgut importiert wird. Dazu wird die Auffassung

vertreten, daß ein niedrigerer Mindestpreis für Schüttgut zwangsläufig eine Möglichkeit für die Umgehung des Antidumpingzolls auf die verpackte Ware durch eine Ausgleichvereinbarung für die Kosten der Säcke schaffen würde.

Daher wird der Schluß gezogen, daß der gleiche Mindestpreis von 102,9 ECU/t für die verpackte und die unverpackte Ware eingeführt werden muß, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu garantieren.

6. Verpflichtung

- (98) Das russische Ministerium für Außenwirtschaftsbeziehungen bot an, die Ausfuhren in die Gemeinschaft auf 300 000 Tonnen im Jahr zu begrenzen und Lizenzen nur für einen Richtpreis zu erteilen, der den Marktpreis in der Gemeinschaft widerspiegelt. Diese Verpflichtung ist nicht annehmbar, da die 100 000-Tonnen-Grenze in der mit dem Beschluß 94/293/EG angenommenen mengenmäßigen Verpflichtung für das Vereinigte Königreich bereits im Februar 1995 überschritten wurde trotz der Tatsache, daß die russischen Behörden sich verpflichtet hatten, die Ausfuhren in dem am 21. Mai 1995 endenden Zwölfmonatszeitraum auf 100 000 Tonnen zu beschränken. Angesichts dieses Sachverhalts haben die russischen Behörden nicht in zufriedenstellender Weise nachgewiesen, daß sie die Einhaltung der Verpflichtung für die Ausfuhren von Ammoniumnitrat wirksam überwachen können.

Hinzu kommt noch folgendes :

- (99) Die Zahl von 300 000 Tonnen ist zu hoch. Dies entspricht nur einer 27 %igen Verringerung des Einfuhrvolumens im Untersuchungszeitraum, selbst wenn man die Exporte von 70 000 Tonnen russischen Ammoniumnitrats nach Österreich, Finnland und Schweden einbezieht, und reicht zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht aus.
- (100) Angesichts der Tatsache, daß die 100 000-Tonnen-Grenze für die Einfuhren aus Litauen in das Vereinigte Königreich weiterhin gilt, würde die Annahme einer höheren Menge für die russischen Exporte in die gesamte Gemeinschaft Rußland die Möglichkeit geben, mehr als 100 000 Tonnen in das Vereinigte Königreich zu exportieren und damit die russischen Exporteure für die Schädigung in der Vergangenheit vor allem für das Überschreiten der Höchstmenge in der regionalen mengenmäßigen Verpflichtung belohnen.

- (101) Der Richtpreis würde zwar dem höchsten Angebotspreis, aber nicht immer dem Mindestpreis, der das schadensverursachende Dumping beseitigt, entsprechen oder diesen übersteigen. Die russischen Behörden beantragen also eine marktgerechte Flexibilität. In jedem Fall wäre das Ministerium praktisch nicht in der Lage, den tatsächlich gezahlten Preis zu kontrollieren.

7. Schlußfolgerung

- (102) Es wird der Schluß gezogen, daß die obengenannte Verpflichtung nicht angenommen und ein variabler Antidumpingzoll eingeführt werden sollte —

Rußland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Antidumpingzoll entspricht der Differenz zwischen 102,9 ECU je Tonne Reingewicht der Ware und dem cif-Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern letzterer niedriger ist.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. August 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/95 DER KOMMISSION

vom 21. August 1995

zur übergangsweisen Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 vorgesehenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Getreidesubstitutionserzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkommens über die Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽³⁾, ist für Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Getreidesubstitutionserzeugnissen und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG die Befreiung von Zöllen und vom festen Teilbetrag der Abschöpfung sowie die Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bzw. die Befreiung davon vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/95⁽⁵⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ sind Waren mit Ursprung in den ÜLG frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Überein-

kommen über die Landwirtschaft⁽⁷⁾ hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die variablen Abschöpfungen zu tarifzieren und sie zum 1. Juli 1995 durch Zölle zu ersetzen. Diese Ersetzung droht die Sonderregelungen undurchführbar zu machen. Bis zum Abschluß neuer Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern muß die obengenannte Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 daher übergangsweise angepaßt werden, wobei die Regelungen im wesentlichen beizubehalten sind.

Zu diesem Zweck ist die Drittländern gewährte Befreiung vom festen Teilbetrag der Abschöpfung auf die ab 1. Juli geltenden Zölle anzuwenden. Um die Interessen der Ausfuhrländer nicht zu beeinträchtigen, ist es außerdem erforderlich, das den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung betreffende Zugeständnis durch eine pauschale vollständige oder teilweise Herabsetzung des Einfuhrzolls zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird durch folgende Artikel ersetzt.

„Artikel 1

(1) Zur Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 gelten für die Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates^(*) sowie von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates^(**) mit Ursprung in den AKP-Staaten die im Anhang dieser Verordnung genannten Zölle.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 werden die ermäßigten Zölle, die auf die Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar sind, herabgesetzt um

— 2,19 ECU je 1 000 kg für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 99 und 0714 90 19, ausgenommen Wurzeln und Knollen von Maranta;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

- 4,38 ECU je 1 000 kg für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10 und 1106 20, ausgenommen Mehl und Grieß von Maranta ;
- 50 % für Erzeugnisse der KN-Codes 1108 14 00 und 1108 19 90, ausgenommen Stärke von Maranta.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden auf die Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten keine Zölle erhoben :

- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 sowie Wurzeln von Maranta des KN-Codes ex 0714 90 19,
- Grieß und Mehl von Maranta des KN-Codes ex 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes ex 1108 19 90.

Artikel 1a

Die Artikel 2 bis 8 enthalten die Bestimmungen für die Regelung der Einfuhr von

- Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft (Titel I),
- Erzeugnissen des KN-Codes 0714 90 11 mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die französischen überseeischen Departements (Titel II).

(^(*)) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(^(**)) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.“

2. In Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 wird das Wort „Einfuhrzoll“ jeweils ersetzt durch „im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zoll“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	anwendbar
1	2	3
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets ; Mark des Sagobaumes :	
0714 10	– Wurzeln oder Knollen von Maniok :	
0714 10 10	– – Pellets von Mehl oder Grieß	13,5 ECU/100 kg/netto
	– – andere :	
0714 10 91	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	13,5 ECU/100 kg/netto
0714 10 99	– – – andere	13,5 ECU/100 kg/netto
0714 90	– andere :	
	– – Wurzeln ohne Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt :	
0714 90 11	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	13,5 ECU/100 kg/netto
0714 90 19	– – – andere	13,5 ECU/100 kg/netto
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (¹) :	
1102 20	– von Mais :	
1102 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	247,4 ECU/Tonne
1102 20 90	– – anderes	140,2 ECU/Tonne
1102 30 00	– von Reis	198,6 ECU/Tonne
1102 90	– anderes :	
1102 90 10	– – von Gerste	243,7 ECU/Tonne
1102 90 30	– – von Hafer	234,3 ECU/Tonne
1102 90 90	– – anderes	140,2 ECU/Tonne
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide (¹) :	
	– Grobgrieß und Feingrieß :	
1103 12 00	– – von Hafer	234,3 ECU/Tonne
1103 13	– – von Mais :	
1103 13 10	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	247,4 ECU/Tonne
1103 13 90	– – – anderer	140,2 ECU/Tonne
1103 14 00	– – von Reis	198,5 ECU/Tonne
1103 19	– – von anderem Getreide :	
1103 19 10	– – – von Roggen	243,7 ECU/Tonne
1103 19 30	– – – von Gerste	243,7 ECU/Tonne
1103 19 90	– – – anderer	140,2 ECU/Tonne
	– „Pellets“ :	
1103 21 00	– – von Weizen	250,3 ECU/Tonne
1103 29	– – von anderem Getreide :	
1103 29 10	– – – von Roggen	243,7 ECU/Tonne
1103 29 20	– – – von Gerste	243,7 ECU/Tonne
1103 29 30	– – – von Hafer	234,3 ECU/Tonne
1103 29 40	– – – von Mais	247,4 ECU/Tonne
1103 29 50	– – – von Reis	198,5 ECU/Tonne
1103 29 90	– – – andere	140,2 ECU/Tonne

KN-Code	Warenbezeichnung	anwendbar
1	2	3
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen ¹⁾):	
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken :	
1104 11	– – von Gerste :	
1104 11 10	– – – gequetscht	138,3 ECU/Tonne
1104 11 90	– – – als Flocken	270,9 ECU/Tonne
1104 12	– – von Hafer :	
1104 12 10	– – – gequetscht	132,7 ECU/Tonne
1104 12 90	– – – als Flocken	260,6 ECU/Tonne
1104 19	– – von anderem Getreide :	
1104 19 10	– – – von Weizen	250,3 ECU/Tonne
1104 19 30	– – – von Roggen	243,7 ECU/Tonne
1104 19 50	– – – von Mais	247,4 ECU/Tonne
	– – – andere :	
1104 19 91	– – – – Reisflocken	336,7 ECU/Tonne
1104 19 99	– – – – andere	247,4 ECU/Tonne
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet) :	
1104 21	– – von Gerste :	
1104 21 10	– – – geschält (entspelzt)	217,3 ECU/Tonne
1104 21 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	217,3 ECU/Tonne
1104 21 50	– – – perlförmig geschliffen	339,6 ECU/Tonne
1104 21 90	– – – nur geschrotet	138,3 ECU/Tonne
1104 21 99	– – – andere	138,3 ECU/Tonne
1104 22	– – von Hafer :	
1104 22 10	– – – geschält	234,2 ECU/Tonne
1104 22 30	– – – geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	234,2 ECU/Tonne
1104 22 50	– – – perlförmig geschliffen	208,3 ECU/Tonne
1104 22 90	– – – nur geschrotet	132,7 ECU/Tonne
1104 22 99	– – – andere	
	– – – – gestutzt	132,7 ECU/Tonne
	– – – – andere	132,7 ECU/Tonne
1104 23	– – von Mais :	
1104 23 10	– – – geschält, auch geschnitten oder geschrotet	220,1 ECU/Tonne
1104 23 30	– – – perlförmig geschliffen	220,1 ECU/Tonne
1104 23 90	– – – nur geschrotet	140,2 ECU/Tonne
1104 23 99	– – – andere	140,2 ECU/Tonne
1104 29	– – von anderem Getreide :	
	– – – geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
1104 29 11	– – – – von Weizen	185,3 ECU/Tonne
1104 29 15	– – – – von Roggen	185,3 ECU/Tonne
1104 29 19	– – – – andere	185,3 ECU/Tonne
	– – – perlförmig geschliffen :	
1104 29 31	– – – – von Weizen	222,9 ECU/Tonne
1104 29 35	– – – – von Roggen	222,9 ECU/Tonne
1104 29 39	– – – – andere	222,9 ECU/Tonne

KN-Code	Warenbezeichnung	anwendbar
1	2	3
	— — — nur geschrotet :	
1104 29 51	— — — — von Weizen	142,1 ECU/Tonne
1104 29 55	— — — — von Roggen	138,3 ECU/Tonne
1104 29 59	— — — — andere :	140,2 ECU/Tonne
	— — — andere :	
1104 29 81	— — — — von Weizen	142,1 ECU/Tonne
1104 29 85	— — — — von Roggen	138,3 ECU/Tonne
1104 29 89	— — — — andere	140,2 ECU/Tonne
1104 30	— Getreidekeime, ganz, gequetscht; als Flocken oder gemahlen :	
1104 30 10	— — von Weizen	103,6 ECU/Tonne
1104 30 90	— — andere	102,7 ECU/Tonne
1106	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 :	
1106 20	— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 ;	
1106 20 10	— — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (²)	135,5 ECU/Tonne
1106 20 90	— — andere	219,6 ECU/Tonne
1108	Stärke; Inulin :	
	— Stärke :	
1108 11 00	— — von Weizenmehl	304,2 ECU/Tonne
1108 12 00	— — von Mais	219,6 ECU/Tonne
1108 13 00	— — von Kartoffeln	219,6 ECU/Tonne
1108 14 00	— — von Maniok	219,6 ECU/Tonne
1108 19	— — andere Stärke :	
1108 19 10	— — — von Reis	280,5 ECU/Tonne
1108 19 90	— — — andere	219,6 ECU/Tonne
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	533 ECU/Tonne
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
1702 30	— Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	
	— — andere :	
	— — — andere	
1702 30 51	— — — — Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	27,6 ECU/100 kg/netto
1702 30 59	— — — — andere	21,23 ECU/100 kg/netto
1702 30 91	— — — — Glucose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	27,6 ECU/100 kg/netto
1702 30 99	— — — — andere	21,2 ECU/100 kg/netto
1702 40	— Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT :	
1702 40 90	— — andere	21,2 ECU/100 kg/netto
1702 90	— andere, einschließlich Invertzucker :	
1702 90 50	— — Maltodextrin und Maltodextrinsirup	21,2 ECU/100 kg/netto
	— — Zucker und Melassen, karamelisiert :	
	— — — andere :	
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert	29 ECU/100 kg/netto
1702 90 79	— — — — andere	20,1 ECU/100 kg/netto

KN-Code	Warenbezeichnung	anwendbar
1	2	3
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
2106 90	– andere :	
	– – Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt :	
	– – – andere :	
2106 90 55	– – – – Glucose-und Maltodextrinsirup	21,2 ECU/100 kg/netto
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :	
2302 10	– von Mais :	
2302 10 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	56,7 ECU/Tonne
2302 10 90	– – andere	123,5 ECU/Tonne
2302 20	– von Reis :	
2302 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	56,7 ECU/Tonne
2302 20 90	– – andere	123,5 ECU/Tonne
2302 30	– von Weizen :	
2302 30 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	56,7 ECU/Tonne (!)
2302 30 90	– – andere	123,5 ECU/Tonne (!)
2302 40	– von anderem Getreide :	
2302 40 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	56,7 ECU/Tonne (!)
2302 40 90	– – andere	123,5 ECU/Tonne (!)
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets :	
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :	
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von :	
2303 10 11	– – – mehr als 40 GHT	251 ECU/Tonne
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art :	
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :	
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :	
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :	
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :	

KN-Code	Warenbezeichnung	anwendbar
1	2	3
2309 10 11	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	22,9 ECU/Tonne
2309 10 13	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	720,4 ECU/Tonne
2309 10 31	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	69,9 ECU/Tonne
2309 10 33	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	767,4 ECU/Tonne
2309 10 51	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	138,6 ECU/Tonne
2309 10 53	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	1 060,8 ECU/Tonne
ex 2309 90	— andere :	
	— — andere :	
	— — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend :	
	— — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, enthaltend :	
	— — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger :	
2309 90 31	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	22,9 ECU/Tonne
2309 90 33	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	720,4 ECU/Tonne
2309 90 41	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	69,9 ECU/Tonne
2309 90 43	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	767,4 ECU/Tonne
2309 90 51	— — — — keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	138,6 ECU/Tonne
2309 90 53	— — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	837 ECU/Tonne

(¹) Um die Erzeugnisse der KN-Codes 1102, 1103 und 1104 einerseits und diejenigen der KN-Codes 2302 10 bis 2302 40 andererseits voneinander zu unterscheiden, gelten als Erzeugnisse der KN-Codes 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- Einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von über 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf die Trockenmasse,
- einen auf die Trockenmasse bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) von höchstens 1,6 GHT für Reis, 2,5 GHT für Weizen und Roggen, 3 GHT für Gerste, 4 GHT für Buchweizen, 5 GHT für Hafer und 2 GHT für andere Getreidearten.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören in jedem Fall zu den KN-Codes 1101 00 00 und 1102.

(²) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2024/95 DER KOMMISSION
vom 22. August 1995

zur **Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlicenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽³⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier stellen sich Probleme. So könnten die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Lizenzen für die vom 14. bis zum 18. August 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der

in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1371/95 im Sektor Eier beantragten Ausfuhrlicenzanträge gilt folgendes :

1. den zwischen dem 14. und 18. August 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 1 und 2 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. den zwischen dem 16. und 18. August 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3, 4, 5 und 7 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
3. unerledigte Anträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannte Kategorie 6 betreffen und für die ab 23. August 1995 Ausfuhrlicenzen hätten erteilt werden müssen, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2025/95 DER KOMMISSION
vom 22. August 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr.
1951/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeug-
nisse die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1951/95
festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser
Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 9. 8. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. August 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	4,00
0407 00 19 000	02	2,80
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	20,00
	04	10,00
0408 11 80 100	01	68,00
0408 19 81 100	01	25,00
0408 19 89 100	01	25,00
0408 91 80 100	01	45,00
0408 99 80 100	01	10,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong und Rußland ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2026/95 DER KOMMISSION

vom 22. August 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. August 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	44,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	512	186,0
	060	80,2		600	101,6
	066	41,7		624	99,9
	068	32,4		999	124,2
	204	50,9			
	212	117,9		039	79,3
	624	75,0		064	81,6
	999	63,3		388	63,3
	999	63,3		400	60,9
0707 00 25	052	50,1	508	68,4	
	053	166,9	512	67,8	
	060	61,0	524	54,6	
	066	53,8	528	55,5	
	068	60,4	800	91,5	
	204	49,1	804	78,7	
	624	207,3	999	70,2	
	999	92,7			
0709 90 79	052	55,6	0808 20 57	052	69,4
	204	77,5		388	42,1
	624	196,3		512	89,7
	999	109,8		528	54,0
0805 30 30	388	63,3	0809 30 41, 0809 30 49	800	55,8
	512	77,7		804	112,9
	524	62,3		999	70,6
	528	62,1		052	56,5
	600	54,7		220	121,8
	624	78,0		624	106,8
	999	66,3		999	95,0
	999	66,3			
0806 10 40	052	103,7	0809 40 30	064	64,9
	220	110,8		066	62,1
	400	134,9		624	152,8
	412	132,4		999	93,3
	412	132,4			

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. August 1995

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen

(95/344/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen
gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemein-
schaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1251/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 ⁽⁴⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im Juni 1994 veröffentlichte die Kommission im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾
eine Bekanntmachung über die Einleitung eines
Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren

von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen
und Rußland und leitete eine Untersuchung ein.

- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag der Euro-
pean Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA)
eingeleitet, der im Namen von Herstellern gestellt
wurde, auf die angeblich ein größerer Teil der
Gemeinschaftsproduktion von Ammoniumnitrat
entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von
Dumping bei der Ware mit Ursprung in Litauen
und Rußland und für eine dadurch verursachte
bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als
ausreichend angesehen, um die Einleitung eines
Verfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die
bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer
und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und
den Antragsteller und gab den unmittelbar betrof-
fenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt
schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu bean-
tragen.
- (5) Mehrere betroffene Parteien, darunter die litau-
ischen Behörden und der einzige litauische
Ausführer, legten ihren Standpunkt schriftlich dar
und wurden auf ihren Antrag hin gehört.
- (6) Die Kommission holte alle für die Aufklärung des
Dumping und der Schädigung für notwendig
erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum
vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 (Untersu-
chungszeitraum).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 158 vom 9. 6. 1994, S. 3.

- (8) Die Kommission holte weiterhin alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein. Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Einfuhren aus Litauen nicht notwendig sind und daß das Verfahren gegenüber diesen Einfuhren gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt werden sollte.

- (12) Im Beratenden Ausschuß wurden keine Einwände gegen die Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen erhoben —

**B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS
GEGENÜBER DEN EINFUHREN MIT
URSPRUNG IN LITAUEN**

BESCHLIESST :

- (9) Die Untersuchung gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen ergab, daß diese Einfuhren zwar gedumpte waren, aber zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs nicht wesentlich beigetragen hatten.
- (10) Die Gründe für diese Schlußfolgerung werden unter den Randnummern 62 bis 67 und 73 bis 76 der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates⁽¹⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland dargelegt.
- (11) Unter diesen Umständen wird die Auffassung vertreten, daß Schutzmaßnahmen gegenüber den

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen wird eingestellt.

Brüssel, den 3. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. August 1995

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland nach dem Vereinigten Königreich und zur Einstellung der Überprüfung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen nach dem Vereinigten Königreich

(95/345/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im November 1992 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Belarus, Georgien, Litauen, Rußland, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan nach dem Vereinigten Königreich ein („auf das VK beschränktes regionales Verfahren“)⁽⁵⁾.
- (2) Im Mai 1994 wurde mit dem Beschluß 94/293/EG der Kommission⁽⁶⁾ das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Belarus, Georgien, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan eingestellt. Mit demselben Beschluß wurde die Untersuchung gegenüber Litauen und Rußland durch die Annahme von Verpflichtungen der beiden Länder betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat eingestellt.
- (3) Im Juni 1994 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von

Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Rußland in die gesamte Gemeinschaft („gemeinschaftsweites Verfahren“)⁽⁷⁾ ein.

- (4) Nach der Einleitung des gemeinschaftsweiten Verfahrens stellte sich heraus, daß für den Fall, daß sich Schutzmaßnahmen als notwendig erweisen sollten, derartige Maßnahmen für die gesamte Gemeinschaft, also auch für das Vereinigte Königreich, gelten müßten. In diesem Fall müßten die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Rußland und/oder Litauen, die in dem regionalen, auf das Vereinigte Königreich beschränkten Verfahren eingeführt wurden, aufgehoben werden, da das Vereinigte Königreich nicht gleichzeitig durch zwei verschiedene Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren derselben Ware aus denselben Ursprungsländern geschützt werden darf.

Aus diesen Gründen und ohne dem Ergebnis der gemeinschaftsweiten Untersuchung vorzugreifen, wurde die Überprüfung des Beschlusses 94/293/EG eingeleitet⁽⁸⁾, um den interessierten Parteien Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

- (5) Keine der interessierten Parteien nahm direkt zu dem Problem unter Randnummer 4 Stellung.

B. ABSCHLUSS DER GEMEINSCHAFTSWEITEN UNTERSUCHUNG

- (6) Die gemeinschaftsweite Untersuchung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates⁽⁹⁾ zur Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland und mit dem Beschluß 95/344/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ über die Einstellung des gemeinschaftsweiten Verfahrens betreffend die Einfuhren aus Litauen abgeschlossen.

C. ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES 94/293/EG

- (7) Im Hinblick auf die Einführung eines gemeinschaftsweiten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland und zur Vermeidung der gleichzeitigen Einführung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 306 vom 24. 11. 1992, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 21. 5. 1994, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 158 vom 9. 6. 1994, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 343 vom 6. 12. 1994, S. 9.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁰⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

von zwei verschiedenen Antidumpingmaßnahmen auf diese Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich sollte die Kommission die Antidumpingmaßnahme in Form einer Verpflichtung Rußlands nicht aufrechterhalten und das auf das Vereinigte Königreich beschränkte regionale Verfahren gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland ab dem Tag des Inkrafttretens der gemeinschaftsweiten Maßnahmen einstellen.

- (8) Im Fall Litauens beschränkte sich die Überprüfung des Beschlusses 94/293/EG auf das Problem unter Randnummer 4. Keine der interessierten Parteien legte Beweise dafür vor, daß die Aufhebung der Antidumpingmaßnahme gegenüber den Einfuhren aus Litauen, die mit dem regionalen, auf das Vereinigte Königreich beschränkten Verfahren eingeführt worden war, nicht erneut zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs des Vereinigten Königreichs führen würde. Unter diesen Umständen sollte die vorgenannte Maßnahme aufrechterhalten werden.
- (9) Alle interessierten Parteien wurden über die vorgeschlagene Maßnahme unterrichtet. Keine der Parteien erhob Einspruch gegen die Einstellung des regionalen Verfahrens gegenüber Rußland, noch bestritten sie die Aufrechterhaltung der regionalen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Litauen.
- (10) Im Beratenden Ausschuß wurde weder gegen die Einstellung des regionalen Verfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung

in Rußland noch gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahme betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen Einspruch erhoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland nach dem Vereinigten Königreich wird eingestellt.

Artikel 2

Die Überprüfung des Beschlusses 94/293/EG über die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen nach dem Vereinigten Königreich wird eingestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 3. August 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1942/95 der Kommission vom 4. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 betreffend die Zollkontingente für Rindfleisch, die in den zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien andererseits geschlossenen Europa-Abkommen vorgesehen sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 186 vom 5. August 1995)

Seiten 35 und 36, Anhang II und Anhang III, in den Untertiteln :

anstatt : „ANTRAG AUF ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR DIE EINFUHR ZU VERMINDERTER ABSCHÖPFUNG UND VERMINDERTEM ZOLLSATZ DES GZT“,

muß es heißen : „ANTRAG AUF ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR DIE EINFUHR ZU VERMINDERTEM ZOLLSATZ DES GZT“.
